

ist. In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnenden Personen, welche nicht preussische Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen.

Wir Wilhelm k. verordnen im Namen k. nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Abficht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in seinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimatstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersten zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Befragungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind. (Beslätigt lt. Schreiben der Königlichen Regierung d. d. Schleswig den 2. Juni 1874)

1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 $\mathcal{C}$. 2. Für Ertheilung eines Reisepasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868, (Verordnungsblatt pag. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1. $\mathcal{M}$ 25 $\mathcal{C}$ und 1. $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{C}$. 3. Paßkarte 1. $\mathcal{M}$. 4. Jagdschein 3. $\mathcal{M}$. 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beantragt ist 1. $\mathcal{M}$ 80 $\mathcal{C}$ bis 3. $\mathcal{M}$. 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist 1. $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{C}$ event. 2. $\mathcal{M}$ bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Uebernahme eines Pulvertransportis 90 $\mathcal{C}$. 8. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 $\mathcal{C}$ und 1. $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{C}$ an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1. $\mathcal{M}$ 80 $\mathcal{C}$, desgl. eines größeren Fahrzeuges 3. $\mathcal{M}$ 60 $\mathcal{C}$; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausdauern der Ratten 7. $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{C}$. 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7. $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{C}$. 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 $\mathcal{C}$. Von diesen Gebühren fallen der Stadtcasse anheim: die sub. 1, 2, 4, 12 verzeichneten Beträge, den Executivbeamten: die sub. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die sub. 3, sowie 10 $\mathcal{C}$ von der sub. 4 bezeichneten Gebühr.

Taxe für Ein- resp. Nachtragung von Gebäuden zur provincial-ländlichen Brand-Ver sicherungs-Anstalt. Nachdem die Gebührentaxe für Ein- und Nachtragung der bei der Landesbrandcasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundätze einer Revision unterzogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgesetzt. Wenn der ermittelte Versicherungswert beträgt:

über	5000 $\mathcal{M}$.	bis incl. 5000 $\mathcal{M}$.	Gebühr 5 $\mathcal{M}$.
über 7000	"	7000	" 6
" 12,000	"	12,000	" 8
" 15,000	"	15,000	" 10
" 20,000	"	20,000	" 12
" 25,000	"	25,000	" 14
" 30,000	"	30,000	" 16
" 35,000	"	35,000	" 20
" 40,000	"	40,000	" 22
" 45,000	"	45,000	" 24
" 50,000	"	50,000	" 26
" 55,000	"	55,000	" 28
" 60,000	"	60,000	" 30
" 65,000	"	65,000	" 32
" 70,000	"	70,000	" 34
" 75,000	"	75,000	" 36
" 80,000	"	80,000	" 38
" 85,000	"	85,000	" 40
" 90,000	"	90,000	" 42
" 95,000	"	95,000	" 44
" 100,000	"	100,000	" 46

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachtragungen, von dem ermittelten Mehrwerth; 2. bei Um- und Anbauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile und 3. bei Ein- und Umtragungen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu denselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Riel, den 27. März 1877. Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein. W. Ahlefeldt).

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.

Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngröhrren und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baupolizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung schadhaft gewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfensterjargen, insofern dieselben nicht nach der Straße hinaus schlagen, die Anlage von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlage von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquisen müssen an allen Seiten mit der Unterlante mindestens 2 m vom Trottoir entfernt bleiben. Vorstehende Ausbängelbilder dürfen nur nach Genehmigung der Baupolizei-Commission angebracht werden. Etwas vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigensthümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummer, die Markseiden der Wasserleitung u. s. w., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinderragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht geteert werden.

§ 20. Die Bebauung der hinter der Baufußlinie liegenden Grundstücke mit Gebäuden darf regelmäßig nur bis $\frac{1}{4}$ der Grundfläche geschehen. Diese Bestimmung findet auf Hintergebäude keine Anwendung, welche an Stelle früherer Gebäude auf denselben Grundstücken und in nicht größerer Höhe wieder aufgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtcollegien.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes behufs Rohrenlegungen, Aufstellen von Bauplanken und Gerüsten, Hinlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine besäßliche Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubniß erteilt ist.

§ 28 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schuttdach, eine Umdämmung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Ansechtung in geschlossenen Rinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 $\mathcal{M}$ und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 $\mathcal{M}$ oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 $\mathcal{M}$ oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 $\mathcal{M}$ oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Markt-Ordnung für die Verkaufsplätze am Fischmarkt.

§ 1. Den Verkäufern, welche einen Stand auf dem Markte zu erhalten wünschen, wird derselbe durch die Hafen-Commission oder in deren Auftrag durch den Markt-Aufscher angewiesen und ist dafür die betreffende Abgabe nach dem hieneben angehängten, von den städtischen Collegien genehmigten Tarife zu entrichten.

§ 2. Die Grünhöfesterellen werden auf ein volles Jahr in Pacht gegeben. Der Inhaber, welcher seinen Platz zu einem andern Zweck als zur Freihaltung von Grünhöfesterellen, frischem Obst, Feld- und Gartenamericien nicht ver-